



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 23 (S. 329-330)**
Titel **Verordnung betreffend das Schlachten von Tieren.**
Ordnungsnummer
Datum 03.03.1894

[S. 329] § 1. Das Schlachten der Thiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt (Art. 25^{bis} der Bundesverfassung).

§ 2. Als Mittel der Betäubung sind einzig der Kopfschlag und bezw. die Anwendung der Schussmaske statthaft. // [S. 330]

§ 3. Das Verfahren hat in einer jede Art von Thierquälerei ausschliessenden Weise zu geschehen.

§ 4. Gegen Zuwiderhandlungen kommen Polizeibusse und eventuell Ueberweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams zur Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Polizeidirektion ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 3. März 1894.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.12.2015]